

KOMMUNALER UEBERBAUUNGSPLAN
LUZERNERSTRASSE — NATIONALSTRASSE N1
KIRCHSTRASSE — ZÜRICHSTRASSE
BAULINIENPLAN 1:500
BLATT I



Verfasser:	Datum:	Entw.:	Gez.:	Geprüft:	Grösse:	Reg.-Nr.:
SEILER BARBE NIEDERHAUSER	15. Aug. 1969.	Mar.	uo	147.60	147.60	2943
Ersetzt Plan Nr.	Überholt durch Plan Nr.	Plan Nr.				
Öffentliche Planaufgabe vom: 24. 9. bis 23. 10. 70						
Beschlossen vom Einwohnerrat am: 14. 3. 1974						
Der Gemeindegemeinnutz:	Der Gemeindegemeinnutz:					
Genehmigungsvermerk:	Vom Grossen Rat genehmigt					
RRR Nr.: 1797	Aarau, den 14. Okt. 1975					
	Im Auftrag des:					
	Der Staatsarchiv:					

Schlüsselerklärungen zum kommunalen Überbauungsplan

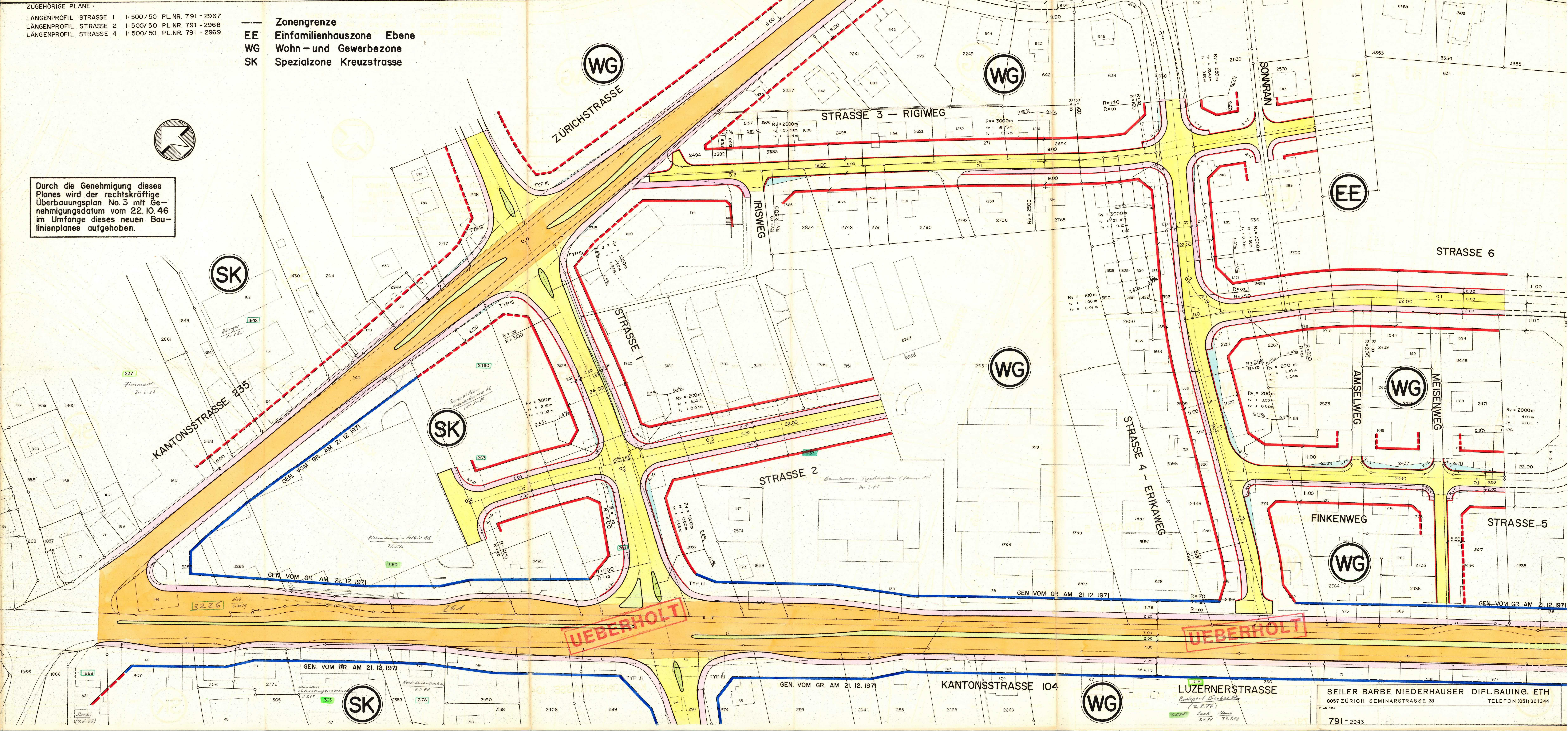
Zeichen	Farbe	Text
GR 21.12.1971	blau	Neue Bau- und Verkehrsflächen, die sich auf die Verkehrs- und Verkehrsflächen beziehen.
	rot	Vom Grossen Rat, Regierungsrat oder AG genehmigte Baulinien.
	blau	Zu genehmigte Baulinien.
	rot	Nicht zu genehmigte Baulinien.
	rot	Zu genehmigte Weg- und Mooslinien.
	rot	Nicht zu genehmigte Mooslinien.
	hellblau	Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone.
	hellblau	Sichtzone.
	hellblau	Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzone freizuhalten. Es dürfen keine Gebäude, Bäume, Hecken, etc. errichtet werden, die die Sichtzone einschränken. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60 m - 3,00 m über Fahrbahn frei bleiben. Fernsicht ist vollständig ohne Krümmen unter der Bedingung, dass die Sichtbetriebsweise wirken und das Netzwerk jederzeit auf mindestens 3,00 m aufrechterhalten wird, zugelassen werden.
	hellblau	Austritts- und Ausfahrverbote.
	hellblau	Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzone freizuhalten. Es dürfen keine Gebäude, Bäume, Hecken, etc. errichtet werden, die die Sichtzone einschränken. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60 m - 3,00 m über Fahrbahn frei bleiben. Fernsicht ist vollständig ohne Krümmen unter der Bedingung, dass die Sichtbetriebsweise wirken und das Netzwerk jederzeit auf mindestens 3,00 m aufrechterhalten wird, zugelassen werden.
	hellblau	Austritts- und Ausfahrverbote.
	hellblau	Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzone freizuhalten. Es dürfen keine Gebäude, Bäume, Hecken, etc. errichtet werden, die die Sichtzone einschränken. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60 m - 3,00 m über Fahrbahn frei bleiben. Fernsicht ist vollständig ohne Krümmen unter der Bedingung, dass die Sichtbetriebsweise wirken und das Netzwerk jederzeit auf mindestens 3,00 m aufrechterhalten wird, zugelassen werden.

Legende	Farbe	Text
	hellblau	bestehende Wege
	orange	Hauptstrasse
	gelb	Nebenstrasse
	violett	Gasse
	hellblau	hellere Seitenfläche und Verkehrsfläche
	hellblau	hellere Seitenfläche und Verkehrsfläche
	hellblau	hellere Seitenfläche und Verkehrsfläche
	hellblau	hellere Seitenfläche und Verkehrsfläche
	hellblau	hellere Seitenfläche und Verkehrsfläche
	hellblau	hellere Seitenfläche und Verkehrsfläche

ZUGEHÖRIGE PLÄNE:
LÄNGENPROFIL STRASSE 1 1:500/50 PL.NR. 791 - 2967
LÄNGENPROFIL STRASSE 2 1:500/50 PL.NR. 791 - 2968
LÄNGENPROFIL STRASSE 4 1:500/50 PL.NR. 791 - 2969

— Zonengrenze
EE Einfamilienhauszone Ebene
WG Wohn- und Gewerbezone
SK Spezialzone Kreuzstrasse

Durch die Genehmigung dieses Planes wird der rechtskräftige Überbauungsplan No. 3 mit Genehmigungsdatum vom 22.10.46 im Umfange dieses neuen Baulinienplanes aufgehoben.



UEBERHOLT

UEBERHOLT